

ZWECKVEREINBARUNG

über die Trägerschaft des Kindergartens in Meerfeld

Auf der Grundlage des § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVBL S. 476), in Verbindung mit den §§ 12, 13, 16, sowie § 5 Absatz 3 Kindergartengesetz vom 15. Juli 1970 (GVBL S. 237), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.02.1982 (GVBL S. 65) und der Beschlüsse der Gemeinderäte von Meerfeld, vom 27.11.1985 und von Bettenfeld, vom 19.11.1985 schließen die Gemeinden Meerfeld und Bettenfeld zur Regelung der Trägerschaft eines Kindergartens für ihren Zuständigkeitsbereich folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Gemeinden Meerfeld und Bettenfeld sehen es als ihre Aufgabe an, für den Bereich ihrer Nachbarschaft einen gemeinsamen Kindergarten einzurichten und dieses Ziel in harmonischer Zusammenarbeit zu verwirklichen.

§ 2

Trägerschaft des Kindergartens

Träger des gemeinsamen Kindergartens ist die Gemeinde Meerfeld als Sitzgemeinde.

§ 3

Bereitstellung und Unterhaltung der Räume

1. Die Sitzgemeinde stellt die Räume der ehemaligen Volksschule zu einem ermäßigten Mietpreis zur Verfügung, der im Einvernehmen mit den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden festgelegt wird.
2. Die Eigentümergegemeinde trägt die Kosten von Reparaturen an Dach und Fach und übernimmt die Kosten, die durch die Umgestaltung des Gebäudes für die Zwecke des Kindergartens anfallen, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckt sind.
3. Die Benutzung der Räume für Gemeinderatssitzungen und von der Gemeinde zu organisierende Wahlen wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

§ 4

Einrichtung des Kindergartens

Die Einrichtung des Kindergartens (Möbel, Spielgeräte, usw.) und deren Unterhaltung wird von den beteiligten Gemeinden nach den Grundsätzen des § 7 anteilig finanziert.

§ 5

Personal

Das notwendige Personal wird von der Sitzgemeinde des Kindergartens im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden eingestellt, befördert und entlassen.

§ 6

Kostenveranschlagung

Die gesamten, durch den Betrieb und die Unterhaltung des Kindergartens entstehenden Kosten werden im Haushaltsplan der Sitzgemeinde veranschlagt.

Zu den Betriebskosten gehören auch die durch den Transport von Kindern aus den beteiligten Gemeinden zur Sitzgemeinde entstehenden Aufwendungen, die Miete sowie die Personalkosten. Als Unterhaltungsaufwendungen sind insbesondere die Kosten für die Reparatur und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen sowie für anfallende Schönheitsreparaturen zu verstehen.

§ 7

Kostenverteilung

Die beteiligten Gemeinden leisten der Sitzgemeinde Ersatz ihrer durch Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Aufwendungen.

Als Berechnungsfaktor für die Verteilung der Kosten auf die beteiligten Gemeinden werden die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ermittelten Belegungstage bestimmt.

Auf den endgültigen Kostenersatz erhält die Sitzgemeinde jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres Abschlagszahlungen, die entsprechend den Vorjahreskosten nach der Zahl der Kinder verteilt werden, die am 1. Januar des Kalenderjahres aus den einzelnen Gemeinden im Kindergarten angemeldet sind. Bereits für das laufende Jahr gezahlte Zuschüsse Dritter sind dabei zu berücksichtigen.

§ 8

Andere Trägerschaft

Im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden kann die Trägerschaft des Kindergartens einem freien Träger übertragen werden. Dann entfällt die Veranschlagung der Gesamtkosten im Haushalt der Sitzgemeinde. Die beteiligten Gemeinden entrichten in diesem Falle ihre gesetzlich geregelten Kostenanteile unmittelbar an den Träger des Kindergartens.

§ 9

Entscheidung bei Streitigkeiten
zwischen den beteiligten Gemeinden

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streit über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung oder ihre Handhabung entscheidet die Kreisverwaltung in Wittlich als kommunale Aufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen endgültig.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum ~~31.12.~~ 31.12.1985 in Kraft.



Manderscheid/Meerfeld, 27. Nov. 1985

Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid

Gemeindeverwaltung
Bettenfeld



(Densborn)
Bürgermeister



Gemeindeverwaltung
Meerfeld

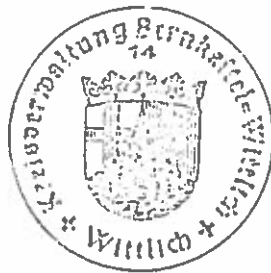
Bestätigt gemäß § 12 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Kommunalaufsicht -

5560 Wittlich, 20.12.1985

In Vertretung:

(Wagner)
Oberverwaltungsrat



Verfahrensablauf

1. Diese Zweckvereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Meerfeld, vom 27.11.1985, und Bettenfeld, vom 19.11.1985, beschlossen.
2. Diese Zweckvereinbarung wurde am 05.12.1985 der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich gemäß § 12, Abs. 5 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 vorgelegt, die durch Schreiben vom 20.12.1985, Az.: 1.10.001-41-ste-mr, keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert hat.
3. Die Zweckvereinbarung wurde am 27.11.1985 durch die Ortsbürgermeister ausgefertigt.
4. Diese Zweckvereinbarung wurde am 24.01.1986 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid

Im Auftrage:

 17